

GEBÜHRENSATZUNG FÜR DIE KINDERTAGESEINRICHTUNGEN DER KOOPERATIVEN GANZTAGSBILDUNG DER STADT AUGSBURG (KoGaGebS)

vom 10.08.2026 (ABl. vom 21.08.2026, S. 236)

Die Stadt Augsburg erlässt aufgrund von Art. 1, 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 642) geändert worden ist, und § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23. April 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 111) geändert worden ist, folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Gebühren
- § 2 Gebührenschuldnerinnen und Gebührenschuldner
- § 3 Allgemeine Grundsätze
- § 4 Gebührensätze
- § 5 Entstehung und Fälligkeit
- § 6 Gebührenermäßigung und -befreiung
- § 7 In-Kraft-Treten

§ 1 Gebühren

Die Stadt Augsburg erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Kooperativen Ganztagsbildung der Stadt Augsburg Gebühren auf Grundlage dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldnerinnen und Gebührenschuldner

¹Gebührenschuldnerinnen und Gebührenschuldner sind die Personensorgeberechtigten bzw. die weiteren Unterhaltsverpflichteten im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn durch sie selbst oder in ihrem Auftrag das Kind in der Kindertageseinrichtung der Kooperativen Ganztagsbildung aufgenommen bzw. betreut wird. ²Mehrere Gebührenschuldnerinnen oder Gebührenschuldner sind Gesamtschuldnerinnen bzw. Gesamtschuldner.

§ 3 Allgemeine Grundsätze

- (1) ¹Die zu entrichtenden Gebühren setzen sich aus Gebühren für Betreuung und Erziehung (Besuchsgebühr), monatlichen Zuschlägen für die Inanspruchnahme von Randzeiten, für Spiel- und Verbrauchsmaterial (Spielgeld), für Getränke (Getränkergeld) und Essen (Verpflegungsgebühr) zusammen. ²Maßgeblich ist jeweils die von den Personensorgeberechtigten gebuchte Dienstleistung.
- (2) Wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt einer Fünf-Tage-Woche umgerechnet, wobei krankheits- oder urlaubsbedingte Fehlzeiten sowie Schließzeiten dabei unberücksichtigt bleiben.
- (3) ¹Bei einer Betreuung in der flexiblen Variante sowie bei einer Betreuung in den Ferien ist Verpflegung verpflichtend zu buchen, es sei denn, es liegt eine ärztlich attestierte Nahrungsmittelallergie vor, der bei der Essenszubereitung durch die Kindertageseinrichtung nicht Rechnung getragen werden kann.
- (4) ¹Die Besuchsgebühr, die Verpflegungsgebühr, das Getränkergeld und das Spielgeld werden in zwölf monatlichen Zahlungen von gleicher Höhe im Jahr erhoben bzw. gutgeschrieben.
- (5) ¹Für Kinder in der flexiblen Variante werden monatliche Gebühren als Ferienbesuchsgebühr erhoben. ²Für Kinder in der rhythmisierten Variante und Kinder, für die ausschließlich in den Ferien das Kinder- und Jugendhilfeangebot gebucht wird (Kurzzeitbuchung), werden jährlich Ferienbesuchsgebühren erhoben.
- (6) ¹Die monatlichen Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen sind während der gesamten Dauer des Betriebsjahres zu entrichten (01.09. bis 31.08. des darauffolgenden Jahres). ²Erfolgt die Aufnahme erst im Verlauf des Betriebsjahres oder scheidet das Kind vorzeitig aus, sind für jeden angefangenen Monat die entsprechenden vollen Monatsgebühren zu entrichten. ³Die Kündigungsfristen des § 13 der Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Kooperativen Ganztagsbildung der Stadt Augsburg (KoGaS) sind bei einem vorzeitigem Ausscheiden zu beachten.

§ 4 Gebührensätze

- (1) ¹Die jeweils gültigen Gebührensätze ergeben sich aus der der Satzung beigefügten Gebührenordnung. ²Die Gebührenordnung ist Bestandteil der KoGaGebS.
- (2) Ab der zweiten Umbuchung von Seiten der Personensorgeberechtigten pro Betriebsjahr wird eine Gebühr von je 10,00 € erhoben.

§ 5

Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Aufnahme des Kindes zu Beginn des Betriebsjahres (1. September des jeweiligen Jahres).
- (2) ¹Die monatlichen Gebühren nach den gebuchten Nutzungszeiten sind bis spätestens zum Ersten eines Monats im Voraus unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme der Einrichtung zu bezahlen. ²Die Gebührenschuldnerinnen bzw. Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt Augsburg eine Einzugsermächtigung für ihr Konto zu erteilen oder die Gebühren bei Geldinstituten einzuzahlen. ³Die Gebührenschuldnerinnen bzw. Gebührenschuldner haben für ausreichende Kontodeckung zu sorgen.
- (3) ¹Bei Aufnahme während des Betriebsjahres (z. B. bei Zuzug, Nachrücken) entsteht die Gebührenpflicht zum Ersten des jeweiligen Aufnahmemonats. ²Die Gebühr für den Aufnahmemonat ist in voller Höhe bis spätestens zum Ersten des Folgemonats (zuzüglich der Gebühr für den Folgemonat) zu bezahlen.
- (4) Abs. 3 gilt bei Umbuchungsgebühren entsprechend.
- (5) ¹Bei vorübergehender betriebsbedingter Schließung von Kindertageseinrichtungen von mindestens sechs aufeinander folgenden üblichen Öffnungstagen werden die bereits monatlich im Voraus vereinnahmten Gebühren anteilig bei der nächstmöglichen Gebührenzahlung verrechnet oder zurückerstattet. ²Hierbei werden die tatsächlichen Kalendertage angesetzt und der Monat mit jeweils dreißig Tagen zugrunde gelegt. ³Satz 1 gilt nicht für die Schließzeiten oder soweit für die Betreuung der Kinder eine Ersatzlösung angeboten wurde.
- (6) ¹Bei ausschließlichen Ferienbuchungen entsteht die Gebührenschuld mit Aufnahme des Kindes. ²Die Gebühr ist mit dem im Gebührenbescheid mitgeteilten Termin zur Zahlung fällig.
- (7) ¹Bei nicht nur vorübergehenden unvorhersehbaren Schließungen der Kindertageseinrichtungen aufgrund von höherer Gewalt oder über Verfügungen durch öffentlich-rechtliche Institutionen (wie etwa IfSG-Verfügungen im Zusammenhang mit Pandemien ist der Elternbeitrag dann fortzuentrichten, wenn diese Schließungen nicht durch die Stadt Augsburg zu vertreten sind. ²Werden durch Dritte die Elternbeitragsleistungen an die Stadt Augsburg erstattet, entfällt im Umfang der Erstattung die Gebührenschuld.

§ 6

Gebührenermäßigung und -befreiung

- (1) ¹Die Gebühren nach § 3 Abs. 1 können auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastungen durch die Gebühren den Personensorgeberechtigten oder dem Kind nicht zuzumuten sind und der Besuch der Kindertageseinrichtung für die Entwicklung des Kindes erforderlich ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII). ²Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92 Abs. 1 S. 1 des Sozialgesetzbuches, Zwölftes Buch entsprechend.
- (2) Auf Antrag der Personensorgeberechtigten und der Sozialen Dienste können für die Dauer eines Betriebsjahres die Gebühren für den Besuch einer Kindertageseinrichtung ganz oder teilweise durch den Träger der Jugendhilfe übernommen werden, wenn der Aufenthalt aus sozialpädagogischen Gründen erforderlich ist und das Kind die Einrichtung ansonsten nicht besuchen könnte.
- (3) ¹Besuchen mehrere Kinder einer Familie oder von Personen, die an deren Stelle treten, gleichzeitig Kindertageseinrichtungen der Stadt Augsburg, werden die Erziehungsgebühren um 20 v. H. ab dem zweiten Kind ermäßigt. ²Für Verpflegungsgebühr, Getränkegeld oder Spielgeld erfolgt keine Ermäßigung. ³Bei der Festlegung der Ermäßigung ist die tatsächliche Reihenfolge der Anmeldung der Kinder und nicht das Geburtsdatum der Kinder maßgebend.

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.09.2026 in Kraft.

Augsburg, den 10.08.2026

gez.

Dr. Florian Freund
Oberbürgermeister